



per E-Mail

An die
Hessische Staatskanzlei
Herrn Dr. Tobias Miethaner
Leiter der Stabsstelle Entbürokratisierung

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

08. August 2025
Az. 7.2.2.4. / Kl-mw

**Entwurf des Ersten Bürokratieabbaugesetzes
Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden
hier: Ihr Schreiben vom 01. Juli 2025**

Sehr geehrter Herr Dr. Miethaner,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass für den umfangreichen Entwurf mit über 90 Änderungsartikeln nur eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme vorgesehen ist

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, Bürokratie abzubauen. Wir haben wir keine Bedenken gegen die Vereinfachung der formalen Vorgaben in den jeweiligen Gesetzen.

Deshalb haben wir auch keine Bedenken gegen Artikel 13, der festlegt, dass zukünftig die politischen Gemeinden keine beglaubigte, sondern nur noch eine einfache Abschrift von der Erklärung über den Austritt der betroffenen Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sowie dem für die Steuern vom Einkommen der ausgetretenen Person zuständigen Finanzamt übersenden müssen.

Artikel 90 regelt, dass die Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgehoben wird. Die fast 70 Jahre alte VO ist durch eine Konkretisierung der Ladenöffnungszeiten in § 6 HLöG und durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerfG, BVerwG und HessVGH) mit sehr detaillierten Regelungen zum Sonntagsschutz obsolet geworden.

Zu zwei Artikeln haben wir aber kritische Anfragen.

In Artikel 42 (Friedhofs- und Bestattungsgesetz) soll in § 6 a Abs. 1 S. 1 das Wort „nachweislich“ entfallen und infolge auch die mit dem Nachweis zusammenhängende Regelung in § 6 a Abs. 2. Hier ist aus unserer Sicht fraglich, ob der im Gesetz verankerte Schutz vor Kinderarbeit, dessen Aufnahme in das Gesetz seinerzeit beide Kirchen ausdrücklich gelobt hatten, wieder unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

In Artikel 82 (Hessisches Klimagesetz) sollen in § 7, die Absätze 3 und 4 vollständig entfallen. Diese Absätze 3 und 4 regeln bisher:

„(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten. Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung.

(4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgas-Emissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen.“

Wir hinterfragen kritisch, ob die geplante Streichung über das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung hinausgeht und damit den Umweltschutz beeinträchtigen kann. Die verbindlichen Klimaschutzziele in § 3 des Gesetzes bleiben aber unangetastet. (u. a. „bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgas-Emissionen soweit gemindert, dass Netto-Treibhausgas-Neutralität erreicht wird.“). Für uns ergibt sich die Frage, ob § 3 ausreichend den Klimaschutz sicherstellt.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats